



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 26.01.2026

Sachb.: Dominik Stöger

Tel.: +43 57 600-4349

Fax: +43 57 600-4377

E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: **2026-002.472-1/3**

OE: **BHMA-UA**

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **NEUE EISENSTÄDTER Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Hochwasserfreistellung, Gst. Nr. 818/19 und 449/2, KG Rohrbach**

Kundmachung

Mit Eingabe vom 20.01.2026 hat die Neue Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Mattersburger Straße 3a, 7000 Eisenstadt, vertreten durch B & K Ziviltechniker GmbH, Ruster Straße 77/8, 7000 Eisenstadt, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg unter Vorlage von Einreichunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Hochwasserfreistellung auf dem Grundstück Nr. 818/19 in der KG Rohrbach bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Nr. 449/2 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 21, 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung sowie §§ 9, 11 – 14, 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 in der geltenden Fassung eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

Montag, den 02.02.2026, um 8.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer **beim Gemeindeamt Rohrbach, Karl-Stix-Platz 1, 7222 Rohrbach bei Mattersburg**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Rohrbach während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).
Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Dominik Stöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>